Belgard/Polziner Kreisblatt

No. 59

Sonnabend, den 17. Infi

Grideint

jeden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postansfalten.



1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

anserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Impfplan

bes Bezirksimpfarztes Dr. Bener in Polzin für das Jahr 1920.

Tag der Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	a c c a c mw m c	Tag der Nachschau	Tageszeit .
13. Aug. 101/2 111/2 Nachm. 121/2 11/2 Sorm. 10 Uhr 11 12 Nachm. 1 2 3	Luzig Altsanstow Bramstädt Kol. Dor' Rauden Kollah Jagertow Gr. Poplow Bruzen Hagenhorst Buslar Bolsow Lasbeck Wusterbarth Bolzin	Sohenwardin, Brosland, Dewsberg Alt= und Neulutzig Altfanskow, Neusanskow, Vorbruch Bramftädt Kolonie, Klockow Bramftädt, Althütten Kauden, Nemrin Kollatz, Menkollatz, Waldhef Jagertow, Neusagertow, Kollatz Abban Gr. und Kl. Poplow, Känbersberg Brutzen Haslar Bolkow, Duisbernow Lasbeck, Lankow Wusterbarth Wiederimpflinge von Polzin Erstimpflinge Von Solzin Erstimpflinge Von Schloß Polzin und Hammerbach	16. Aug. 20. Aug. 30. Aug.	diefelbe

Borstehend bringe ich den Impfplan des Impfarztes Dr. Beher in Polzin zur Kenntnis der Beteiligten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß neben den amtlich angestellten Impfärzten auch jeder approbierter Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Die Guts und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich Schulen befinden und Lehrer wohnhaft sind, haben den Schulvorständen bezw. den Lehrern soport diese Kreisblattsverfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die betreffenden Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen und Amtsborsteher) bezw. die Guts- und Gemeinbevorsteher oder deren gehörig informierte Bertreter haben für pünktliche Gestellung der Impslinge Sorge zu tragen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Bormünder, welche auf amtliches Erfordern den Nachweis der geschehenen Impfung nicht führen oder die Gestellung der Impslinge zu den Imps- und Nachschau-Terminen unterlassen, machen sich auf Grund des § 14 des Impsgeschäftes vom 3. April 1874 strasbar. Gesetliche Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit oder bereits erfolgte Impsung. Im letzeren Falle ist dem Impsarzt ein Uttest eines approbierten Urztes, im ersteren Falle eine Bescheinigung des Ortssvorstehers vorzulegen, nach welcher der betreffende Gemeindes oder Gutsvorsteher den Impsling nach seiner dersönlichen Ueberzeugung für so krank hält, daß dersselbe nicht zur Impsung gebracht werden kann.

Die betreffenden Ortsvorstände haben den vorstehens den Impfplan sofort ortsüblich zu veröffentlichen und

termin in Kenntnis zu fegen.

Die betreffenden Ortsvorstände haben auch den Vorständen der Schulen und den Lehrern die Verfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen, und die nötigen Anordnunsgen zur Beschaffung eines geräumigen Impflokals zu treffen. Da in Ermangelung eines geeigneten Lokals gewöhn= lich die Schulftube als Impflokal benutt wird, veranlasse ich die Ortsvorsteher, in diesem Falle nach Benehmen mit den Schulvorständen auch dafür zu sorgen, daß die Schul-stube einen Tag vor der Impfung einer gründlichen nassen Reinfgung und Lüftung unterzogen, sowie daß durch teilweise Entfernung der Schulbanke ein genügend freier Raum zur unbehinderten Ausübung der Impfung beschafft wird, außerdem sind Waschgerätschaften zum Impftermine bereitzuhalten.

Die Beauftragten der Ortspolizeibehörde bezw. de= ren gehörig informierte Bertreter (Gutsborfteger, Gutsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher, einer Schöffen, Schöffenstellvertreter) haben den Impfungen beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, auch auf Erfordern des Impfarztes Ausfunft über die Impflinge zu geben.

Bei den Wiederimpflingen muß von jeder Schule mindestens ein Lehrer zugegen fein. Sollten Impflinge trot erfolgter Aufforderung zur Impfung nicht erschienen sein, so ist sofort der Grund des Ausbleibens sestzu-stellen und ebtl. dem Arzte bei der Nachschau anzugeben, damit der Lettere die Impflisten dementsprechend ausfüllen kann.

Belgard, den 16. Juli 1920. Der Landrat.

Rundschreiben Mr. 3, betreffend den Frühbrusch 1920.

1. Frühdruschprämien.

Durch die Berordnung über Frühdrusch vom 30. Juni 1920 (Reichs-Gesethl. S. 1353) sind inzwischen besondere Frühdruschprämien für das neue Erntejahr festgesett worden. Sie betragen nach § 1 216f. 1 auf die Tonne 200 Mt. für alle bis einschlieklich 31. Juli 1920 und 150 Mf. für alle bis einschließlich 15. September 1920 an einen Kommiffionär eines felbftliefernden Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle abgelieferten Mengen an Brotgetreide und Gerfte. Es find alfo diesmal nur 2 Staffeln für die Prämienzahlung gewährt worden, was das Zahlungsgeschäft wesentlich vereinfachen und erleichtern wird.

Die Bestimmung im § 1 Abs. 2 der Berordnung soll dem aus Kreisen der Landwirtschaft gewöhnlich gegen die Gewährung von Frühdruschprämien erhobenen Saupt= einwand, nämlich daß in vielen Gegenden die Landwirte die ersten hohen Sätze der Frühdruschprämie oder diese Prämie überhaupt wegen späteren Eintritts der Ernte nicht erlangen könnten, Rechnung tragen. Zu diesem 3weck sind die Landeszentralbehörden ermächtigt worden, mit Genehmigung des Reichsministers für Ernahrung und Landwirtschaft für Teile ihres Gebiets mit Rücksicht auf späte Ernte oder sonstige besondere, den Frühdrusch erichwerende Umftande die Endfriften für die Bramienzahlung um höchstens 4 Wochen zu verlängern, also die Frist für die Zahlung der Krämie von 200 Mf. dis längstens zum 31. August einschließlich und die Frist für die Zahlung der Krämie von 150 Mf. dis längstens zum 15. Oktober einschließlich. Die Verspätung der Ernte kann allgemein durch die geographische Lage und die klimati= schen Verhältnisse und im Einzelfall durch Eintritt befonders ungünstigen Erntewetters bedingt sein. Sonstige besondere, den Frühdrusch erschwerende Umstände können zum Beispiel infolge nachweisbaren Fehlens von Druschkohlen oder sonstigen Betriebsstoffen für die Dreschma= schinen, Mangels an elektrischem Strom für Druschzwecke, unberschuldeten Fehlens oder Verfagens von Dreschmaschinen usw. gegeben sein. Etwaige Anträge auf Berlängerung der Endfriften für die Prämienzahlung gemäß Renntnis zu bringen. § 1 Abs. 2 der Frühdruschverordnung sind unter näherer Im übrigen weisen wir darauf hin, daß die durch Begründung auf dem vorgeschriebenen Wege unverzüglich die Zahlung der Frühdruschprämien bedingten Mehrauf-

auch nach Möglichkeit durch bersönliche Mitteilung die an den Herrn Preußischen Staatskommissar für Bolks= betreffenden Eltern und Bormünder pp. von dem Imph- ernährung zu richten. Selbstverständlich muß entschei= ernährung zu richten. Selbstverständlich muß entschei-dender Wert darauf gelegt werden, daß solche Anträge nur dann, wenn wirklich die vorbezeichneten Boraussetzungen dafür vorliegen, gestellt werden, damit nicht der Zwed der ganzen Frühdruschaktion, möglichst schnell große Mengen neuer Ernte jum Ausdrusch und zur Ablieserung zu bringen, vereitelt wird.

> Wegen der weiteren Möglichkeit, die Frühdrusch= brämien auch noch für solche Mengen zu erhalten, die zwar rechtzeitig ausgedroschen, aber ohne Berichulden bes Lieferers erft nach Ablauf der gesetlichen ober der von ber Landeszentralbehörde auf Grund des § 1 Abfat 2 a. a. D. verlängerten Friften gur Ablieferung gebracht worden sind, verweisen wir auf die Bestimmungen im § 3

der Frühdruschberordnung.

Bei dieser welegenheit bemerken wir zugleich im all=

gemeinen noch folgendes:

Es ist uns durchaus bekannt, daß die Zahlung be= sonderer Frühdruschprämien in weiten Kreisen der Land= wirtschaft selbst durchaus nicht gewünscht wird, weil sie teilweise zu unwirtschaftlichen Dispositionen anreizt, min= destens aber manche wirtschaftlichen Unbequemlichkeiten mit sich bringt und trot der besprochenen Bestimmung im 1 Abs. 2 der Frühdruschverordnung immer noch gewisse Unbilligkeiten im Gefolge haben kann. Wir muffen dem= gegenüber aber herborheben, daß die Einführung bon Frühdruschprämien nicht erfolgt, um besonderen Wünschen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen oder ihr eine "Liebesgabe" zuzuwenden, fondern lediglich aus der zwin= genden Rotwendigfeit heraus, die neue Ernte jo ichnell wie möglich zu erfassen, um den jest herrschenden unhalt= baren Zuständen auf dem Gebiete der Brotverforgung schlennigst ein Ende zu machen. Dag dies aber durch die Gewährung von Frühdruschprämien erreicht werden kann, beweisen folgende Rahlen:

In den Erntejahren 1916 bis 1919 wurden bis gum 15. August aus der neuen Ernte an die Reichsgetreide=

ftelle abgeliefert:

1916: 26207 t Brotgeteide (Gerste wurde damals von der Reichsgetreidestelle nicht

bewirtschaftet), 54508 t Gerfte, zuf. 421416 t, 1917: 366608 t , 113566 t 1918: 301518 t " 415074 t, 11 6375 t 21896 t Mun kann vielleicht eingewendet werden, daß die

Ernte 1919 sich stark verspätet habe. Wir nennen daher auch noch die Ablieferungsziffern für die Zeit bis 15. September und für die Zeit bis jum 15. Oftober.

Bis zum 15. September wurden abgeliefert:

1916: 373810 t Brotgetreide, t Gerfte,

1917: 1221205 t 175039 t ,, 3uj. 1396244 t, 1918: 1290047 t " 1366540 t. 276493 t 11 1919: 194854 t 44736 t 239590 t.

Bis zum 15. Oktober wurden abgeliefert:

1916: 885984 t Brotgetreide, 276029 t 1917: 1532118 t ". zuf. 1808147 t, 430918 t " 1918: 1801570 t 2232488 t. 1919: 810546 t 113053 t 923599 t.

Dazu wird bemerkt, daß im Erntejahre 1916 überhaupt kein eigentlicher Frühdrusch stattgefunden hat, in den Erntejahren 1917 und 1918 besondere Frühdrusch= prämien gewährt wurden, im Erntejahr 1919 dagegen nur eine technische Förderung des Frühdrusches ohne Früh= druschprämie stattsand, bis die schwachen Ablieferungen nachträglich zur Festsetzung von Lieferungszuschlägen für die Zeit vom 1. September ab Anlaß gaben.

Die vorstehenden Zahlen sprechen unseres Erachtens eine so deutliche Sprache, daß jede weitere Erläuterung Wir legen Gewicht darauf, daß diese dazu sich erübrigt. Zahlen und damit die für die Wiedereinführung von Frühdruschprämien maßgebenden Gründe auch in den Areisen der Landwirtschaft weitgehendst bekannt werden, und bitten daher, fie durch geeignete Artifel in der ört-lichen Presse und durch mündliche Anfklärung in den landwirtschaftlichen Vereinen sowie bei Bersammlungen der landwirtschaftlichen Fachorganisationen zur öffentlichen

wendungen nicht zu einer Erhöhung der Mehl- und Brotpreise führen sollen. Sie werden daher auch den felbstwirtschaftenden Kommunalberbänden, soweit das von ihnen für den Selbstwirtschaftsbedarf im Rahmen der Ginbedungsvorschriften der Reichsgetreidestelle erworbene Ge= treide mit Prämien belastet ist, auf rechn ungemäßigen Nachweis von der Reichsgetreidestelle erstattet werden. Wir hoffen, daß diese Regelung auch die letzten, bei den Kommunalberhänden noch bestehenden Bedenken beseitigen und sie nunmehr zur nachdrücklichsten Förderung des Frühdrusches beranlaffen wird.

2. Söchstpreise.

Leider haben die Grundpreise für Getreide neuer Ernte infolge von Schwierigkeiten, die fich bei den Berhandlungen über das Maß der Erhöhung der endgültigen Preise gegen= über den bereits im Januar 1920 festgesetzten Mindestpreisen ergeben haben, noch immer nicht veröffentlicht werden können. Die Beröffentlichung darf aber binnen furzem erwartet werden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß dadurch die Ablieferung neuer Ernte im Wege des Frühdrusches nicht beeinträchtigt werden wird, da ja selbstverständlich den Landwirten für die von ihnen vor Festsetzung der neuen Höchstpreise abgelieferten Getreidemengen der Unterschied zwischen dem Mindest preis und dem endgültigen Sochstpreis nachgezahlt werden wird. Wir ersuchen ergebenft, auch hierauf die Landwirte befonders hinzuweisen.

3. Dreschmaschinen usw.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 unseres Rundschreibens Nr. 2, betreffend den Frühdrusch 1920, vom 21. Juni 1920 — R. M. 1186 C. 116 — verweisen wir auf die Vorschriften in den §§ 4 bis 6 der Frühdruschverordnung vom 30. Juni 1920, durch welche die Bestimmungen im § 22 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung erweitert werden. Wichtig ist insbesondere, daß danach die Sohe der Dreschlöhne auf Antrag von der unteren Verwaltungebehörde feftzuseten ift. Gegen beren Feftsetzung ift zwar Beschwerde binner 2 Wochen zulässig; diese bewirkt aber keinen Aufschub.

3m übrigen bemerken wir mit Bezug auf ben Schlußsat unseres Rundschreibens vom 11. Juni 1920, betreffend Frühdrusch 1920, — R. M 111 C 116 — daß die Berordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesethl. S. 443) durch die Berordnung vom 30. Juni 1920 außer

Kraft gesett worden ift.

4. Druschkolonnen.

Um den sofortigen Getreideausdrusch auch dort, wo es etwa an ausreichenden Arbeitskräften mangeln sollte, zu er= möglichen, hat das Reichswehrministerium seine Abteilung "Wirtschaftliche Fürsorge" beauftragt, im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle Abteilung "Frühdrusch", den zuständigen Behörden Druschkolonnen zur Verfügung zu stellen.

Solche Kolonnen werden durch die Wirtschaftsstäbe der einzelnen Wehrfreiskommandos aus den entlaffenen oder zur Entlassung fommenden Reichswehrangehörigen gebildet. Es find Trupps in Stärke von 20 bis 25 Mann mit einem Maschinisten, 2 Maschmeneinlegern und einigen landwirtschaftlichen Arbeitern. Die Kolonnen sollen überall da, wo die Landwirte mit dem Ausdrusch im Rückstande sind oder in Rückstand zu kommen drohen, helfend eingreifen.

Im einzelnen Falle wird dazu noch bemerkt:

1. Die Anträge landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer auf Stellung von Druschkolonnen sind beim Kommunalverband anzubringen und durch diesen unmittelbar dem Wirtschaftsstab des nächstliegenden Wehrkreiskommandos (zu vgl. das nachstehend abgedruckte Berunter gleichzeitiger Benachrichtigung zeichnis) Reichsgetreidestelle, Abteil. "Frühdrusch", zu übermitteln.

2. Der Wirtschaftsstab und der in Aussicht genommene Führer der Kolonne prüfen auf Grund der schon vom Rommunalverband eingereichten Unterlagen und weite= rer Erkundigungen die neue Arbeitsstätte und schließen gegebenenfalls — nach Uebereinkommen mit dem Untraasteller und Fühlungnahme mit der kommunalen Berwaltungsbehörde sowie dem zuständigen Arbeits=

nachweis — einen Bertrag.

Zusagender oder ablehnender Bescheid auf derartige Anträge, in letterem Falle unter Bekanntgabe der Gründe, ift der Reichsgetreidestelle, Abteilung "Frühdrusch", sofort mitzuteilen.

Wir hoffen, daß es bei zweckentsprechender Mitwirkung aller beteiligten amtlichen Stellen und bei fachgemäßem Berhalten der Druschkolonnen möglich sein wird, ein gutes Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Arbeitgebern herzuftellen und alsdann auch die spätere fortlaufende Beschäftigung diefer Kolonnen auf dem Lande sicherzustellen, was sowohl im Interesse der Förderung der landwirtschaftlichen Arbeiten als auch im allgemeinen Interesse der Befämpfung der Ur= beitslosigfeit bringend erwünscht wäre.

Wir ersuchen, hiernach unverzüglich das Weitere zu

veranlassen.

Berlin, den 12. Juli 1920.

Preußisches Landes-Getreide-Amt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

Söchstbreife für Gleifch

Unter Aufhebung der bisherigen Höchstpreise für nach= stehend genannte Fleischarten werden für den Areis Belgard nachstehende Höchstreise für Fleisch hiermit festgesetht:

Silve	1 90000000	Min Sera Fat	derent LeleBeleder	0.00	Street
für	T Stann	Rindfleisch		8,00	Mit.
11	1 "	Kalbfleisch		7,85	11
"	1 "	Hammelfleisch		7,75	- 11
"	1 "	Wurst		7,80	**
11.	1 "	Schweinefleisch		9,30	71

Die Fleischereien haben die obige Bekanntmachung in den Berkaufsräumen zum Anhang zu bringen. Belgard, der 17. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Richtpreise für Gemüselund Obit.

Nach Unhörung bon Sachberftändigen und stunfu= nenten und unter Berücksichtigung ber in Nachbarstädten gezahlten Preise werden bis auf weiteres folgende Richt= preise für Gemuse und Obst für den Areis Belgard fest-

16	eset:					
,	Radieschen		je	Pfund	1,-	Mt.,
	Mettich			Do.	1,—	"
	Salat			do.	0,60	"
	Spinat			do.	0,70	11
	Gurten			do.	2,50	"
	Mohrrüben ohne Kraut			bo.	0,90	
	" mit 15 cm. s	Prout		bo.	0,80	"
	Kohlrabi ohne Blatt			do.	0,40	"
	Zwiebeln mit Kraut			do.	0,80	"
	" ohne Kraut			do.	1,—	11
	Merrettich			do.	1,50	"
	Rehfüßchen		ic	Liter	1,20	"
	Steinpilze	11 -4	1,	Do.	1,20	"
	Blaubeeren					H
	Stachelbeeren		10	Do.	1,80	#
	Himbeeren		Te	Pfund		"
	Erdbeeren			Do.	2,25	"
				do.	3,-	"
	Walderdbeeren			Do.	3,50	"
	Blumenfohl			do.	2,50	"
	Schoten			do.	1,-	"
	Karbarber			do.	0,60	"
	Frühweißtohl			do.	0,80	"
	Frühwirsingkohl			do.	1,-	1
	Tomaten			do.	4,—	"
	Bohnen			do.	1,20	"
	Rirschen	Pfund	1,80,	je Liter	2,10	11
	Johannisbeeren	Pfund	1,56,	e Liter	1,80	"
	Diese Anordnung ist	in den	Dbit=	und	Gemü	fege=

schäften zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 16. Juli 1920. Der Borfigende des Kreisausichuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

böchfipreife für Pferdefteifc.

Unter Aushebung der bisherigen Höchstpreise werden die Höchstpreise für Pferdefleisch und Fleischwaren hiermit einheitlich auf 4 Mart pro Pfund festgesest.

Diese Bekanntmachung ift in den Pferdefleischverkaufs-

räumen zum Aushang zu bringen. Belgard, den 17. Juli 1920.

Der Kreisausschuß.

Söchstpreise für Schlachtpferde.

Anpronung.

Die Bestimmung II zu § 2 der Preußischen Aus-führungsanweisung vom 5. Juni 1919 — VI d 1739, betreffend Söchstpreise für Schlachtpferde, wird aufgehoben.

Berlin, den 18. Juni 1920.

Breukischer Staatskommissar für Bolksernährung.

3. B.: Unterschrift.

Beröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Preußische Ausführungsanweisung vom 5. Juni 1919 im Kreis-blatt Rr. 92 von 1919 veröffentlicht worden ist.

Unftelle der aufgehobenen Sochstpreise für Schlachtpferde sind die im Kreisblatt Nr. 49 von 1920 festge= setten Richtpreise von 200 Mf. pro Zentner Lebendgewicht getreten. Hierbei ist zu beachten, daß der Richtpreis nicht überschritten werden darf und daß für Pferde schlechter Qualität nicht der Richtpreis von 200 Mark pro Bentner gezahlt werden fann.

Belgard, den 17. Juli 1920.

Der Kreisausschuff.

Frühtartoffeln.

Der Belgarder landwirtschaftliche Ginfaufsverein hat einen Posten Frühkartoffeln. Die Abgabe erfolgt sofort ohne Bezugs-schein zum Preise von 35 Pfg. je Pfund. Belgard, den 17. Juli 1920.

Der Borfigende des Kreisausichuffes.

Schlachtvieh-Gewährsmängel.

Durch Verfügung des Preußischen Landesfleischamtes bom 8. Juli d. Is. sind die Sähe für die Ablösung der Gewährs-mängelhaftung bei Schlachtviehlieferungen wie folgt erhöht morden

> für Rinder für Rälber

Mart pro Tier, 11

für Schafe Diese erhöhten Sage treten mit Wirtung vom 12. Juli d. Is. an in Araft.

Belgard, den 15. Juli 1920.

Der Borfigende des Kreisausichuffes. Dr. Ahrendis, Landrat.

Telegramm aus Stettin bom 15. Juli.

Stadt Berlin durch Kartoffelmangel ftart beunruhigt. Ersuche für Beginn der Lieferungen in kommender Woche tunlichst zu sorgen und über Resultat täglich hierher zu berichten. Provinzialkartoffelftelle.

Telegramm aus Berlin bom 16. Juli.

In Erwartung, daß nächste Woche endlich Frühlartoffelernte beginnt, bittet Magiftrat Berlin jede berfügbare Menge nach Station Berlin Hamburg Lehrter Bahnhof in Waggons nicht über 120 Zentner zu verladen Dringenoste Kartoffelnot. Leidje.

Beröffentlicht. Belgard, den 16. Juli 1920.

Der Borfigende des Kreisausichuffes.

Robbrauntohle für induftriellen Betrieb.

Infolge der Knappheit an oberschlesischen Steinkohlen wird sich für industrielle Betriebe der Mitbezug von Kohbraunkohlen empfehlen. Die "Hedwigshütte", Stettiner Antrazit-Kohlen= und Kotswerke m. b. H., Stettin, können Kohbraunkohle liefern. Ich bitte Interessenten sich wegen des Preises und der Lieferungsbedingungen direkt mit der "Hedwigshütte" in Berbindung zu feken.

Belgard, den 16. Juli 1920.

Der Borfigende des Kreisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

Berbstartoffellieferungeverträge

mit den Erzeugern bürfen nur von Bersonen und Rirmen bermittelt bezw. abgeschlossen werden, die die Erlaubnis zum Han-del mit Kartosseln gemäß der Berordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R.-G. V. S. S. S. besitzen

Für den Kreis Belgard fommen in Frage: der Belgarder landw. Gin- und Berfaufsberein hierfelbft, der Schivelbeiner landw. Gin- und Berfaufsberein in Schipelhein.

die Sandelsgesellichaft Raiff-Gijenicher Genoffenichaften

Altiengesellschaft in Köslin, die Firma M. Gottschalt Lewy Rachf. bier, die Firma M. Arnhelm Nachf, in Bolgin,

die Firma Z. Arnholz in Bolzin, der Kartoffelhändler Wiedenhaupt in Gr. Kambin, der Kartoffelhändler Alb. Manz in Gr. Thosw, die Firma H. Freundlich in Belgard.

Die Bentralgenoffenschaft des Rartoffelgroßhandels in Berlin, für welche die vorstehend ju 4 bis 9 aufgeführten Sändler die Verträge vermitteln und abichließen, hat ju ihrem Bertrauensmann

Die Firma Di. Gottichalt Lewy Rachi, hierfelbit bestellt. Dieser Firma liegt die Führung des Geschäftsverkehrs zwischen den borftebenden zu 4 bis 9 genannten Sändlern ob.

Belgard, den 16. Juli 1920.

Der Borfigende des Kreisausichuffes. Dr Allirendts, Landrat.

Margarine.

Kom 20. Juli 1920 ab ist der Margarinepreis auf 9 Mark pro Pfund festgesetzt worden. Die Margarine tann bis auf Weiteres von fämtlichen Handelsstellen ohne Marken an die Bebölkerung des Kreises abgegeden werden. Die Handelskiellen wollen sich dieserhalb, soweit sie Margarine nicht vorrätig haben, sofort an die Kreissettstelle, Teleson Nr. 87, Hausruf Nr. 6, wenden.

Belgard, den 20. Juli 1920.

Der Borfigende des Kreisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

Auslandsbohnen ohne Karten.

Der Kreis besitzt noch einen Posten Auslandsbohnen, der von den Handelsstellen des Kreifes ohne Karten zum gesetzlichen Höchstreise (1,30 Mt. je Pfund) an die Bevölkerung abgegeben werden soll. Die Handelsstellen wollen sich, soweit sie Bedarf an der Ware haben, sosort mit der Kreisnährmittelstelle, Fernruf Nr. 37 (Hausruf Mr. 15) zweds Zuweisung der gewünschten Mengen in Berbindung fegen.

Da die Bevösterung teilweise z. Zt. Mangel an Kartoffel hat, kann ihr die Annahme der Bohnen zum Ausgleich der infolge der Kartoffelknappheit bestehenden un= zureichenden Nahrungsmittelberforgung nur empfohlen

Belgard, den 17. Juli 1920. Der Borsitzende des Kreisausschuffes. Dr. Abrendis, Landrat.

Aleinpachtgärten.

Im Reichsgesethblatt Seite 1371 von 1919 ift die Aleingarten= und Aleinpachtlandordnung erschienen, die den Zweck verfolgt, das hervortretende Bedürfnis der Be-bölferung nach Kleingartenland zum Anbau von Kar-toffeln und Gemüse, besonders bei den Arbeitern, kleinen Handwerkern, Beamten und kleinen Rentnern in den Städten in zweckdienlicher Beife zu befriedigen und über= mäßigen Preisforderungen entgegen zu treten. Diefe Aufgaben werden im Kreise Belgard bon mir unter Mitwirfung eines Sachberständigenbeirates wahrgenommen. Wer nicht im Wege einer freien Bereinbarung Kleingartenland für das nächste Wirtschaftsjahr erhalten kann, wird ersucht, sich bis zum 1. August d. Is. im Kreishause Zimmer 14 zu melden. Daselbst können auch sonstige Be-schwerden über das Pachtverhältnis, insbesondere über etwaige zu hohe Pachtgelder für Kleingartenland angebracht werden.

Belgard, den 14. Juli 1920. Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)